

# **Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für das Haus der Jugend, Katzestraße 1, und das Jugendzentrum Kaltenmoor**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Freizeitheime der Stadt Lüneburg dienen überwiegend der Förderung des Gemeinschaftslebens von Kindern und Jugendlichen und stehen Kindern, Jugendlichen und Gruppen offen.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Freizeitheimen bekannt gegeben.

## **§ 3 Schlüssel**

Die Schlüssel werden von dem in den Freizeitheimen tätigen Personal verwaltet. Sie können bei Bedarf ausgeliehen werden. Nach Benutzung der Räume sind die Schlüssel wieder an die jeweilige Einrichtung zurückzugeben. Schlüssel dürfen eigenmächtig nicht entnommen werden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln zu den Räumen ist nicht gestattet.

## **§ 4 Ordnungsbestimmungen**

1. Der Genuss von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier in geringem Umfang ist in den Freizeitheimen nicht gestattet.
2. Motorräder und Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Stellplatz abzustellen.
3. Der Gebrauch von offenem Feuer (Kerzen, Fackeln) ist nicht zulässig; Sondergenehmigungen können schriftlich durch die Heimleitung erteilt werden.
4. Plakate und Informationen dürfen nur an den Informationsecken angebracht werden.
5. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten sind diese sauber zu halten. Die Räume sind nach der Benutzung in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen.

## **§ 5 Jugendgemäßes Verhalten**

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

## **§ 6 Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Heimleitung, deren Vertretung oder vom Hausmeisterpersonal ausgeübt.

## **§ 7 Ausschluss**

Vom Besuch der Freizeitheime kann ausgeschlossen werden, wer

1. trotz Mahnungen wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt,
2. gegen Personen oder Einrichtungsgegenstände gewalttätig wird,
3. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes verstößt,
4. betrunken ist.

Der Ausschluss kann für bestimmte Zeit von der Heimleitung oder Stadtjugendpflege ausgesprochen werden, für dauernd durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 8 Haftung**

Für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer- und Besucherkreise einschließlich der Garderobe und der Fahrzeuge sowie für Personenschäden übernimmt die Stadt Lüneburg keine Haftung. Für Schäden, die der Stadt durch die Benutzung der Freizeitheime sowie für Schäden, die an den sonstigen Einrichtungen des Hauses und des Grundstücks entstehen, ist durch die Schuldigen Ersatz zu leisten.

## **§ 9 Raumvergabe**

Über die Vergabe der Räume an politische Gruppen entscheidet die Stadt Lüneburg, Jugendamt – Jugendpflege –.

## **§ 10 Mitbestimmung**

In den Freizeiteinrichtungen kann Mitbestimmung praktiziert werden. Die Mitbestimmung soll im Rahmen der Benutzungsordnung durchgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 31.07.1978 außer Kraft.

Lüneburg, 22.05.1995

Faulhaber  
Oberstadtdirektor